

Verwaltungsakte für mehr Jugendschutz im Internet

Angekündigte Novelle des Jugendschutzgesetzes erweist sich als Mogelpackung

Eine Pressemitteilung von Bundesministerin Dr. Kristina Schröder vom 13. April 2012 mit dem Titel „Eltern brauchen bessere Rahmenbedingungen zum Schutz ihrer Kinder bei Online-Filmen und Online-Spielen“ kündigt an, dass die Bundesregierung eine Novelle zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) beabsichtigt. Soweit bisher bekannt, besteht – bezogen auf Onlineinhalte – der einzige Unterschied zur bisherigen rechtlichen Situation darin, dass bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) demnächst nicht nur Trägermedien zur Altersfreigabe mit Verwaltungsaktcharakter vorgelegt werden können, sondern auch Inhalte, die nur online verbreitet werden sollen. Bisher war das faktisch auch möglich, wenn der Antragsteller angab, es sei auch eine Verbreitung auf DVD geplant. Denn bereits jetzt gilt die nach dem JuSchG erteilte Altersfreigabe nach § 5 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) auch für die Verbreitung im Fernsehen oder im Internet. Dabei werden die Altersfreigaben in Zeitbeschränkungen umgewandelt oder müssen für ein Jugendschutzprogramm programmiert werden. Die Änderung bringt also ein wenig mehr Rechtssicherheit für die Anbieter, eine Verbesserung für den Jugendschutz ist darin allerdings nicht zu erkennen. Denn die Möglichkeit des Verwaltungsaktes, der über eine Altersfreigabe nach dem Jugendschutzgesetz zu erzielen ist, ersetzt die bisherigen Klassifizierungsmöglichkeiten nicht, sondern fügt nur eine neue hinzu. Außerdem ist ein wichtiger Aspekt, der für Trägermedien gilt, für Telemedien nicht enthalten: nämlich die Vorlagepflicht, wenn ein Inhalt Jugendlichen zugänglich gemacht werden soll. Deshalb ist es irreführend, zu behaupten, durch das Gesetz werde quasi das FSK-Modell auf das Internet übertragen. Demnächst wird es im Internet also Selbstklassifizierungen, Klassifizierungen durch Selbstkontrollen und Klassifizierungen von Selbstkontrollen, die eigentlich für die Bewertung von Trägermedien zuständig sind, geben.

Auffallend ist allerdings, dass sich offensichtlich in der Gemengelage zwischen Bund und Ländern etwas zu verschieben scheint. In einem Eckpunktepapier aus dem Jahre 2002 wurde nämlich vereinbart, dass die Regelungskompetenz im Jugendschutz für Trägermedien dem Bund zufällt, während die Länder durch den JMStV für Jugendschutzregeln im Bereich „Fernsehen und Internet“ zuständig sind.

Bis zum Inkrafttreten des Jugendschutz-Staatsvertrags im April 2003 fielen Internetinhalte, die für die Meinungsbildung relevant waren und rudimentäre redaktionelle Arbeit erkennen ließen (Mediendienste), in die Regelungskompetenz der Länder, während Teledienste, die vor allem Informationen verbreiteten, durch ein Bundesgesetz geregelt wurden. Vor diesem Hintergrund kann die Initiative des Bundes als erster Schritt zur Aufkündigung der in dem Eckpunktepapier vereinbarten Kompetenzaufteilung verstanden werden.

Die Länder scheint das nicht weiter zu berühren. Sie sind vom Scheitern ihrer Novelle des JMStV im Landtag von Nordrhein-Westfalen im Jahre 2010 wohl immer noch traumatisiert. Die in den letzten zwei Jahren immer wieder verbreiteten Ankündigungen, ein neuer Anlauf zu einer Anpassung des JMStV an die sich rasant verändernde Medienwelt stünde unmittelbar bevor, liefen bisher ins Leere. Während Ministerin Schröder auf einer Veranstaltung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) im Februar 2011 die Frage noch verneinte, ob der Bund beabsichtige, das durch das Scheitern des JMStV entstandene Regelungsdefizit der Länder durch eine eigene Initiative zu füllen, kann man in der Initiative zu einem neuen JuSchG, das explizit auch auf das Internet orientiert ist, einen ersten Hinweis zur Aufgabe dieser Zurückhaltung sehen.

Diejenigen, die Jugendschutz praktisch durchführen sollen – unabhängig, ob als Selbstkontrolle oder zuständige Aufsicht –, beobachten diesen Prozess mit einer gewissen Resignation. Zukunftsweisende Entscheidungen über die Frage, welcher Jugendschutz in den nächsten Jahren gebraucht wird und wie er in der Auseinandersetzung mit den Anbietern eingefordert und umgesetzt werden kann, bleiben angesichts ungeklärter rechtlicher Perspektiven nebulös. Die Idee eines kompatiblen Jugendschutzsystems, in dem der eine Teil Trägermedien nach dem JMStV klassifiziert und der andere über Fernsehen und Internet verbreitete Inhalte nach dem JMStV entscheidet, scheint ein Opfer politischer Konstellationen und kooperationsunwilliger Behörden zu werden. Die Hoffnung, dass es doch noch gelingt, ein Jugendschutzsystem zu zimmern, das einigermaßen zueinander passt, wird allmählich durch den Eindruck abgelöst, dass daran kein tatsächliches Interesse besteht.



Ihr Joachim von Gottberg